

Stand 02.09.2026 – Fassung zur Beschlussfassung

Satzung

der Hamburger Turnerschaft von 1816

gegründet am 2. September 1816

Neufassung, beschlossen von der Delegiertenversammlung am 30. September 2026. § 2 Abs. 2 und § 26
beschlossen von den Mitgliederversammlungen am 30. September 2026 und am 3. November 2026

Diese Neufassung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 5. Juni 2012, zuletzt geändert am 27. Mai 2021,
und tritt nach § 27 mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Präambel

Sollten in dieser Satzung nicht alle Regelungen sprachliche Differenzierungen nach dem Geschlecht enthalten, so geschieht dies lediglich aus Darstellungsgründen, ohne ein Geschlecht bevorzugen oder benachteiligen zu wollen.

Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Turnerschaft von 1816“. Er wurde am 2. September 1816 gegründet.
- (2) Der Verein ist rechtsfähig durch Verfügung der Hamburger Senatskommission für die Justizverwaltung vom 23. Dezember 1899. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Hamburg.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Hamburger Turnerschaft von 1816 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot das Sporttreiben in der Gemeinschaft ermöglicht.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - das Angebot eines organisierten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebs
 - sportliche Angebote und Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit
 - die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Aktivitäten
 - die Unterstützung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Senioren
 - die Förderung des Integrations- und Inklusionssports
 - die Förderung der Begegnung und des gemeinsamen Austausches durch sportliche Veranstaltungen
 - den Betrieb eines Sportkindergartens
- (4) Der Verein ist demokratisch organisiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos und umweltbewusst tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum Amateursport. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Mit einem Schutzkonzept vor Gewalt (SVG) sorgt der Verein dafür, dass Gewalt und Missbrauch im Verein keinen Raum erhält und Personen, die von Gewalt und Missbrauch betroffen waren oder sind, im Verein Hilfe finden.

- (7) Der Verein würdigt besondere Verdienste, langjähriges Engagement sowie herausragende Leistungen seiner Mitglieder durch angemessene Ehrungen. Vorschläge für Ehrungen können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Die Entscheidung über die Durchführung und Art der Ehrung trifft der Aufsichtsrat. Ziel der Ehrungen ist die Förderung des Ehrenamtes, die Stärkung der Vereinsgemeinschaft und die Wertschätzung individueller Beiträge zum Vereinsleben.

§ 3 Jugendförderung

- (1) Der Verein fördert eine zielgerichtete Freizeitgestaltung für Jugendliche und übernimmt dabei soziale und pädagogische Verantwortung.
- (2) Die Mittel werden vom Vereinsjugendwart gemäß den Vorgaben der Jugendordnung eingesetzt.
- (3) Die Vereinsjugend erhält ein jährlich von der Delegiertenversammlung zu beschließendes Budget zugewiesen.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB).

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Vorstand
- e) der Vereinsrat
- f) die Jugendversammlung
- g) die Organe der Abteilungen, Allgemeinen Angebote und der fördernden Mitglieder
- h) das Schiedsgericht
- i) die Rechnungsprüfer

§ 6 Ordnungen

- (1) Das Vereinsleben wird geregelt durch:
- a) die Versammlungsordnung
 - b) die Wahlordnung
 - c) die Beitragsordnung und die Nutzungsvereinbarungen
 - d) die Jugendordnung
 - e) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
 - f) die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - g) die Schiedsordnung
- (2) Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Dies umfasst auch die vom Vorstand erteilten Vollmachten. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschließt dieser selbst.

- (4) Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
- (5) Alle anderen Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Sportbetrieb des Vereins teil und können sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen. Fördernde Mitglieder tragen durch ihre Beiträge zur Erhaltung und Förderung des Vereins bei.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Sie können durch den Aufsichtsrat zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf der Beitrittserklärung des Vereins erklärt und gilt mit Zustellung der Beitrittsbestätigung des Vereins als angenommen. Der Termin des Beginns ist das Datum der Beitrittserklärung durch das Mitglied.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen abzulehnen.
- (4) Die Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Rechte und Pflichten der unter 7-jährigen Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (6) Die Rechte der 7–17-Jährigen können von ihnen selbst wahrgenommen werden, sofern kein Widerruf der Eltern ausgesprochen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen der Abteilungen, der Allgemeinen Angebote, für die sie Beiträge entrichten, teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Nutzung der Angebote, für die sie Beiträge entrichten. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind keine aktiven Mitglieder.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht, ab Volljährigkeit passives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß und gemeinverträglich zu verhalten und den Verein und seine Ziele zu fördern.

- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge sowie eventuell zusätzlich beschlossene Aufnahmegebühren und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist in der Beitragsordnung geregelt. Für die Nutzung bestimmter Sportangebote fallen zusätzliche Nutzungsentgelte an, die Höhe der Nutzungsentgelte ist in den Nutzungsvereinbarungen geregelt.
- (5) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, in Rechtsstreitigkeiten, die mit der Mitgliedschaft im Verein in Zusammenhang stehen, das Schiedsgericht anzurufen. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Zulässige Wege sind: schriftliche Erklärung, E-Mail oder Übermittlung über das digitale Mitgliederportal. Die Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor Quartalsende beim Verein eingegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine sofortige Beendigung oder eine zeitlich begrenzte Beitragsfreiheit der Mitgliedschaft beschließen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausschließen:
 - a) Zahlungsrückstand um mehr als 3 Monate trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - b) Wesentlicher Verstoß gegen diese Satzung oder eine der Ordnungen nach § 6
 - c) vereinsschädigendes Verhalten
 - d) Erwerb der Mitgliedschaft mit Hilfe falscher Angaben
- (5) Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, nachdem dem Betroffenen zuvor mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Erfolgt der Ausschluss wegen Zahlungsrückstand fälliger Beiträge, ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses, eine Berufung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinstätigkeit im Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten auch auf Basis von Beschäftigungsverhältnissen jeder Art, sei es haupt- oder nebenberuflich, erledigt werden.
- (3) Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Beiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren

In der Beitragsordnung werden die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen geregelt. In den Nutzungsvereinbarungen werden die Nutzungsentgelte geregelt.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand ist befugt, auf Antrag der Abteilungsleitung oder eigenständig Verstöße von Mitgliedern gegen die sportliche Ordnung durch Beschluss zu ahnden. Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Erteilung einer Rüge
 - b) Zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb
 - c) Zeitweiliger Ausschluss von Ämtern
 - d) Versetzung in eine andere Sportgruppe
 - e) Ausschluss nach § 10 Abs. 4 und 5 der Satzung
- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Näheres regelt der § 10 Absatz 5 und die Schiedsordnung

Organisation

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Versammlungen

Alle durch die Satzung bestimmten Versammlungen unterliegen den folgenden Regeln, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen:

- (1) Zu Versammlungen muss mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden, mindestens unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang im Sportzentrum Sievekingdamm 1, 20535 Hamburg, und gleichzeitiger Bekanntgabe auf der Internetseite. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe auf der Internetseite.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung kann auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Tagesordnungspunkte beschließen, sofern diese sich auf den Gegenstand eines bekannt gemachten Tagesordnungspunktes beziehen. Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt, soweit der Antragsteller schlüssig darlegen kann, dass die Angelegenheit dringend ist und eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.
- (4) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur persönlich/online anwesende Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Nähere zum Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungsordnung.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderungen des § 2 Abs. 2 und des § 26 der Satzung sowie in den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fällen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über die von der Delegiertenversammlung überwiesenen Anträge, die in der Delegiertenversammlung auch im zweiten Durchgang nicht entschieden wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das Stimmrecht richtet sich nach § 9 Abs. 2.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens. Das Verlangen ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Prozent der Mitglieder anwesend ist. Bei unzureichender Anwesenheit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, insbesondere weil Delegierte nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt sind oder eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig ist, nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Delegiertenversammlung wahr. Die Einberufung richtet sich in diesem Fall nach den Absätzen 4 und 6.

§ 17 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist außerhalb der Mitgliederversammlung das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte von Aufsichtsrat und Vorstand
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Beschlussfassung über Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Festlegung der Budgets gemäß § 3 der Satzung, und Bestätigung des Vereinsjugendwartes und der Jugendordnung
 - g) Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der weiteren Mitglieder
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes

- j) Beschlussfassung über zulässige Anträge
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Beschluss und Änderung der Ordnungen gemäß § 6 Abs. 1 a), b), c) und g)
 - m) Änderungen der Satzung, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - n) sonstige ihr in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf für die Versammlungsleitung eine neutrale Person bestimmen, die nicht Mitglied anderer Vereinsgremien ist.
 - (4) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Mitgliedern des Vereinsrates, den Rechnungsprüfern, dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern sowie den Delegierten der Abteilungen und der Allgemeinen Angebote. Je angefangene 200 Mitglieder wird ein Delegierter und Ersatzdelegierter aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1. Januar des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Nachträgliche Änderungen dieser Zahl durch den rückwirkenden Eintritt von Mitgliedern bleiben für diesen Delegiertenschlüssel außer Betracht. Je Abteilung können höchstens 20 Delegierte gewählt werden. Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter nach. Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung persönlich gehindert, rücken die von den Abteilungen gewählten Ersatzdelegierten nach der dem Aufsichtsrat mitgeteilten Reihenfolge nach. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat 1 Stimme, unabhängig davon, ob das Mitglied mehrere Berufungsgründe in sich vereinigt. Der Vorstand nimmt an den Versammlungen beratend teil.
 - (5) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll alljährlich im letzten Quartal stattfinden.
 - (6) Die Mitglieder der genannten Organe bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Delegiertenversammlung im Amt, auch wenn dadurch ihre vorgesehene Amtsdauer überschritten wird.
 - (7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit einberufen werden. Die Einladung muss gemäß §15 Absatz 1 erfolgen und binnen 3 Monate durchgeführt sein.
 - (8) Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung muss binnen zwei Wochen vom Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Delegierten mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
 - (9) Anträge der Delegierten für eine ordentliche Delegiertenversammlung sind bis zum 31. August des jeweiligen Jahres schriftlich an den Aufsichtsrat, mit Kopie an den Vorstand, zu richten.
 - (10) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind als Gäste grundsätzlich zugelassen.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist das oberste Kontrollorgan des Vereins im Zeitraum zwischen den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen. Der Aufsichtsrat entscheidet ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind

- b) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Dabei stehen dem Aufsichtsrat uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu
 - d) Einladung und Leitung von Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - e) Entscheidung über Vorgänge gemäß § 19 Abs. 8
 - f) Durchführung von Ehrungen
- (3) Der Aufsichtsrat wird für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
 - (4) Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er muss Vereinsmitglied sein.
 - (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26, § 3 Nr. 26a EstG).
 - (6) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.
 - (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder im Amt sind, hat der Aufsichtsrat innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl durchzuführen.
 - (8) Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Vierteljahr stattfinden.
 - (9) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates beantragt. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Einladung bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates.
 - (10) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Die Sitzungen können in Präsenz und Online stattfinden.
 - (11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Aufsichtsratssitzungen erstellt der Aufsichtsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dieses unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Vorstand soll grundsätzlich eine Ausfertigung des Protokolls erhalten, sofern es keine den Vorstand betreffenden vertraulichen Themen enthält.
 - (12) Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam gezeichnet werden.
 - (13) Im Falle eines unvorhersehbaren Ausfalls des gesamten Vorstandes hält der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht. Regelungen hierzu finden sich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Vorstands.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins
 - b) Organisation des Vereinslebens
 - c) Repräsentation des Vereins nach außen und innen
 - d) Strategische Weiterentwicklung des Vereins
 - e) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, eines Maßnahmen-/ Investitionsplans, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage des Vereins
 - f) Vierteljährlicher Bericht an den Aufsichtsrat über die Lage des Vereins
 - g) Unverzögliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat bei Vorgängen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind
 - h) Vorlage der Anpassung der Beiträge gemäß § 12 der Satzung
 - i) Vorlage zur Satzungsänderung, die auf Grund gesetzlicher Änderungen von Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, sofern diese nicht §2 oder §26 betreffen
 - j) Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Satzung
 - k) Ausübung des Hausrechtes
 - l) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 der Satzung
 - m) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 4 und 5 der Satzung
 - n) sonstige ihm in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben
- (3) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Sie führen die Amtsbezeichnung „Vorstandsmitglied“ und sind gleichberechtigt (Teamvorstand). Der Vereinsjugendwart gehört dem Vorstand als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an. Er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und ihrer Ordnungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Der Aufsichtsrat ist von den Beschlüssen des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Vereinsjugendwarts, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen keine andere Funktion im Verein ausüben. Über Ausnahmen hinsichtlich der Ausübung anderer Funktionen entscheidet der Aufsichtsrat. Die Ausübung der Funktion eines Delegierten ist grundsätzlich zulässig und bedarf nicht der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Das Nähere zur internen Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt:

- a) Mitarbeiter einzustellen
 - b) Mitarbeiter aufgabenbezogene Vollmachten zu erteilen
 - c) Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu beauftragen
- (8) Der Vorstand benötigt für folgende Vorgänge die Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Aufnahme von Darlehen
 - b) Geschäfte über Grundstücke, Immobilien oder Grundstücksgleiche Rechte
 - c) Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs des Vereins
- (9) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren. Folgebestellungen sind möglich. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Aufsichtsrat hinzugezogen und trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen erstellt der Vorstand ein Ergebnisprotokoll.
- (11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen alle 2 Wochen stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Eine fernmündliche, schriftliche oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe ist zulässig
- (12) An den Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Aufsichtsrats beratend teilnehmen.

§ 20 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand. Er stimmt die Arbeit der Abteilungen untereinander ab und unterstützt gemeinsame Veranstaltungen. Seine Mitglieder haben zur Entscheidungsfindung in abteilungsübergreifenden Fragen des Sportbetriebs gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Vereinsrat besteht aus dem Vereinsjugendwart, den Abteilungsleitern oder deren Vertretern, einem Delegierten je Allgemeinem Angebot. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Vertreter des Schiedsgerichtes und weitere vom Vereinsrat bestimmte Personen nehmen beratend teil.
- (3) Der Vereinsrat soll einmal pro Quartal tagen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet.

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend besteht aus Mitgliedern unter 27 Jahren. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder ab 12 Jahren bis unter 18 Jahren. Die Vereinsjugend regelt ihre Belange nach der Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedarf.

- (2) Der Vereinsjugendwart informiert im Vorstand über die Aktivitäten und Entwicklungen in der Jugendarbeit und stimmt wichtige Entscheidungen, die den Jugendbereich betreffen, ab.
- (3) Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend sowohl innerhalb des Vereins als auch gegenüber externen Organisationen, z. B. Verbänden oder Partnern. Im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets und der Vereinsordnungen hat der Vereinsjugendwart Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung für jugendrelevante Zwecke.

§ 22 Organisation der Abteilungen, der Allgemeinen Angebote und der fördernden Mitglieder

- (1) Der Sportbetrieb erfolgt in Abteilungen oder Allgemeinen Angeboten deren Gliederung sich möglichst an den Fachverbänden des Hamburger Sportbundes e.V. orientiert.
- (2) Die Abteilungen sind nicht rechtsfähige, vom Vorstand bestimmte Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen entscheiden über ihre sportfachlichen Angelegenheiten selbständig.
- (3) Der Abteilungsleitung obliegt die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs, die ordnungsgemäße Verwendung der Abteilungsbeiträge, sowie die Einhaltung der rechtlichen und organisatorischen Vorgaben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand für ihr Handeln verantwortlich.
- (4) Die Mitglieder einer Abteilung sind einmal jährlich von der Abteilungsleitung zu einer Versammlung einzuladen, die jeweils bis zum Ende des 3. Quartals stattfinden soll. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Die Mitglieder der Allgemeinen Angebote sind einmal jährlich vom Vorstand zu einer Versammlung einzuladen. Die Versammlung der Allgemeinen Angebote wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten.
- (6) Soweit der Verein für einzelne Abteilungen eigene Konten führt, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstands.
- (7) Die Abteilungsversammlung kann mindestens einen Abteilungsrechnungsprüfer und soll einen Jugendsprecher der Abteilung wählen. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilungen im Verein. Er muss nicht Jugendlicher im Sinne dieser Satzung sein.
- (8) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung und teilen diese dem Aufsichtsrat mit.

§ 23 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen dem Verein und Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann das Schiedsgericht anrufen und eine Entscheidung des Schiedsgerichts beantragen.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind abschließend.

- (4) Das Schiedsgericht besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die mindestens 27 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehören. Es wählt einen Sprecher, der das Schiedsgericht vertritt.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für 4 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich das Schiedsgericht bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Das betreffende Mitglied übt sein Amt kommissarisch aus. Die Amtszeit eines Schiedsrichters endet, unabhängig von seiner Amtszeit gemäß der Absätze 4 und 6, nicht vor Ende eines laufenden Verfahrens, an dem der Schiedsrichter beteiligt ist.
- (7) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 24 Rechnungsprüfer

- (1) 2 Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, das Rechnungswesen des gesamten Vereins und die sachgerechte Verwendung der Mittel mindestens jährlich zu überwachen, sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet, auch unangemeldet Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat oder dem Vereinsrat angehören und keinen Kassenposten verwalten. Sie legen die Prüfungstermine fest.

§ 25 Haftpflicht

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Schäden oder sonstige Nachteile erleidet. Jedes Mitglied verzichtet soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche gegenüber dem Verein, die aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder Aufgrund der Ausübung von Funktionen, die beim Mitglied zu Schäden oder Nachteilen geführt haben. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht im Falle von dem Verein zuzurechnenden vorsätzlichen Verhaltens. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich jederzeit über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter.
- (5) Der Verein haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigt Sachen. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 26 Wegfall der Vereinszwecke / Auflösung / Ausgliederung / Verschmelzung des Vereins

- (1) Der Wegfall des Vereinszwecks § 2 (2), die Ausgliederung eines Teils, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Wegfall des Vereinszwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorsorglich mit Wirkung ab dem Inkrafttreten gewählten oder bestellten Mitglieder der Organe des Vereins treten ihr Amt mit dem Inkrafttreten an.